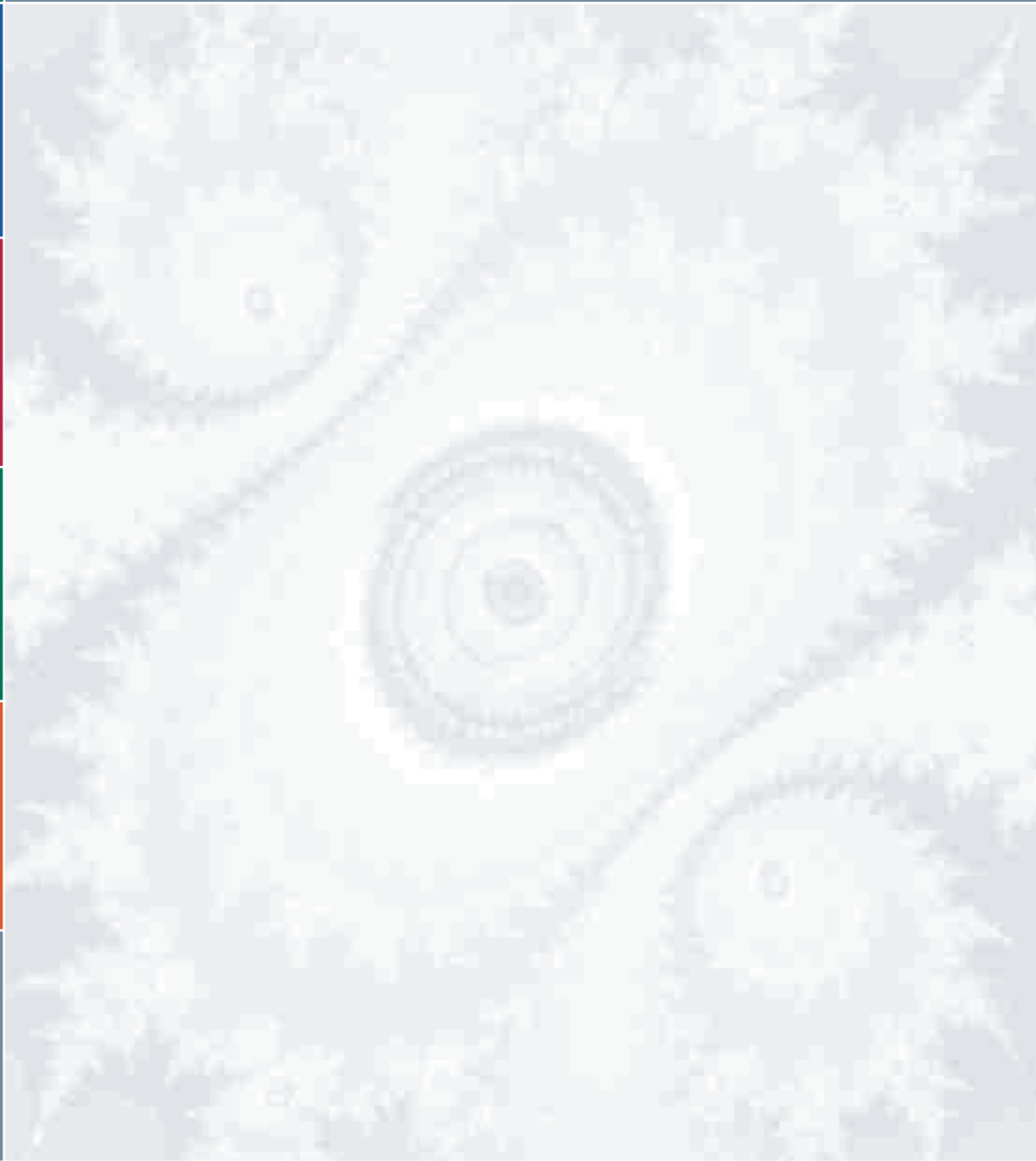




singakademie



Chorordnung

der Berliner Singakademie e.V.

Stand: 8. März 2003



Chorordnung der Berliner Singakademie e.V.

I. Gegenstand und Grundlage

Die Chorordnung verfolgt das Ziel, bei den Chormitgliedern ein einheitliches Verständnis und Handeln zu erreichen.

Sie ist von der Mitgliederversammlung am 27.01.1996 erlassen worden und umgehend in Kraft getreten, geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.03 2003.

Die Chorordnung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

II. Geltungsbereich

Sie ist ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung.

§1 Aufnahme

- (1) Der Bewerber stellt sich beim Direktor vor.
- (2) Bei Eignung füllt der Bewerberein Aufnahmeantragsformular aus. Er erhält dazu die Satzung des Vereins, die Chorordnung und ein Informationsblatt. Mit der Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung und die Chorordnung an.
- (3) Der Vorstand veranlasst nach drei Monaten Probezeit ein Vorsingen beim Direktor. Der Direktor, der Vorstandsvorsitzende und der Stimmgruppenvertreter entscheiden über die endgültige Aufnahme des Mitgliedes in die BSA. Danach ist das neue Mitglied berechtigt, aktiv an Konzerten teilzunehmen. Eine Teilnahme an Konzerten während der Probezeit ist nur mit Genehmigung des Direktors und des Vorstandsvorsitzenden möglich.
- (4) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit beginnt die aktive Mitgliedschaft. Als Aufnahmedatum gilt das Datum des Antrages.
- (5) Das neu aufgenommene Mitglied zahlt erstmalig mit Beginn des den Abschluss der Probezeit folgenden Quartals Beitrag.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile (z.B. Versicherungsschutz, Preisnachlässe etc.) in Anspruch zu nehmen, die ihnen die BSA oder deren Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation bietet.
- (2) Aktive und passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Jedem aktiven Mitglied wird die Teilnahme an der kostenlos angebotenen Stimmbildung empfohlen.

Gleichgestellt ist privater bzw. im Rahmen einer Ausbildung stattfindender Gesangsunterricht.

In jedem Fall ist einmal jährlich ein Stimmbildungstermin zur objektiven Feststellung der Stimmentwicklung und Besprechung von Korrekturmaßnahmen wahrzunehmen.

- (4) Werden bei einem Mitglied stimmliche Probleme erkennbar, die durch Ausbildung weder kurzfristig noch auf längere Sicht zu korrigieren sind, werden der Direktor und der Stimmgruppenvertreter dem betroffenen Mitglied die neue Situation erläutern. Danach kann der Vorstand das Mitglied in die fördernde Mitgliedschaft versetzen.
- (5) Bei absehbarer Abwesenheit von länger als einem Vierteljahr bis maximal einem Jahr ist vom Mitglied formlos schriftlich die passive Mitgliedschaft zu erklären und nach Aufforderung durch den Vorstand die Chorkleidung zurückzugeben.

- (6) Bei Abwesenheit aus unbekanntem Gründen von länger als einem Vierteljahr wird das Mitglied automatisch in die passive Mitgliedschaft versetzt und aufgefordert, sämtliche Chormaterialien zurückzugeben.
- (7) Dauert die Abwesenheit länger als ein Jahr, treten die Bedingungen der fördernden Mitgliedschaft in Kraft.
- (8) Aktive und passive Mitglieder können jederzeit ihren Wechsel in die fördernde Mitgliedschaft erklären.

§3 Proben und Konzertvorbereitungen

- (1) Die Proben für den Gesamtchor finden in der Regel dienstags und freitags von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr statt. Nach Bedarf können weitere Proben stattfinden.

Die Proben für Sonderbesetzungen werden in Abstimmung mit dem Vorstand vom Direktor festgesetzt und bekannt gegeben.

- (2) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, bei allen für sie angesetzten Proben und den Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken. Bei Verhinderung ist der Stimmgruppenvertreter möglichst vorher, ansonsten anschließend zu informieren.

Orchester- und Generalproben haben besonderen Stellenwert und sind deshalb unbedingt wahrzunehmen. Versäumt ein Mitglied eine dieser Proben, können der Direktor und der Vorstandsvorsitzende dieses Mitglied vom Konzert ausschließen.

- (3) Hat ein Chormitglied weniger als zwei Drittel der angesetzten Proben für ein aufzuführendes Werk besucht, ist für seine Konzerteilnahme die Zustimmung des Direktors, des Stimmgruppenvertreters und des Vorstandsvorsitzenden erforderlich.

Gegebenenfalls wird eine Überprüfung durch Vorsingen angesetzt.

§4 Auftritt

- (1) Die Damen und Herren des Chores ergänzen die jeweils festgelegte Konzertkleidung mit schwarzen Schuhen und ggf. dezentem Schmuck.

Die Herren tragen ein Smoking mit weißem Hemd, schwarzer Fliege sowie schwarzen Strümpfen.

Andere Accessoires oder sichtbare Kleidungsstücke sind nicht zulässig.

- (2) Vor dem Konzert ist das vom Direktor angesetzte Einsingen zu besuchen.
- (3) Das Erscheinungsbild des auf der Bühne ist wichtiger Bestandteil der Qualität der Aufführung. Beispielsweise sollten
 - beim Auftritt und Abgang die geschlossenen Noten auf der dem Publikum abgewandten Seite getragen werden,
 - Aufstehen und Setzen auf Zeichen erfolgen,
 - Während des Konzertes die Noten aufgeschlagen und in Oberkörperhöhe gehalten werden,
 - Unnötige Bewegungen, Reden und Beifallsbekundungen unterbleiben und

- Behinderungen und Belästigungen vermieden werden.

§5 Beitragszahlung

- (1) Aktive, passive und fördernde Mitglieder haben den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Vorstand kann einen Antrag auf Änderung der Beitragshöhe einbringen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag. In jedem Fall ist die Höhe des vollen und des ermäßigten Beitragssatzes sowie die Höhe des Förderbeitrages für das kommende Geschäftsjahr in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
- (3) Mitgliedern, für die die Zahlung des Beitrages eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde, kann auf formlosen Antrag der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Die Zahlung des Jahresbeitrages muss in vier Raten jeweils bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober für das laufende Quartal auf das Konto der BSA erfolgen. Vorauszahlung ist zulässig.
- (5) Mitglieder, die ihre Beitragszahlung bis zum 15. des laufenden Quartals nicht geleistet haben, befinden sich im Verzug. Der Vorstande behält sich vor, diese Mitglieder zu mahnen.

Bei einem Zahlungsrückstand von sechs Monaten ist durch den Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes zu befinden.

§6 Leihgaben

- (1) Neuen Mitgliedern wird nach Möglichkeit vor dem ersten Konzert für die Zeit der aktiven Mitgliedschaft Chorkleidung ausgehändigt (Kleid, Smoking).
Das Mitglied ist verpflichtet, die Kleidung zweckgebunden zu verwenden, und auf eigene Kosten zu pflegen.
- (2) Bei Wechsel in die passive oder fördernde Mitgliedschaft ist die Chorkleidung ohne Aufforderung und nachweislich gereinigt zurückzugeben.
- (3) BSA-Noten werden namentlich durch die Notenwarte der Stimmgruppen ausgegeben. Die Ausgabe von Leihmaterial erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift.
- (4) Einzeichnungen in Noten sind mit einem weichen Bleistift vorzunehmen. Die Pflege und Reparatur der Noten obliegt dem Mitglied.
- (5) Leihnoten sind unmittelbar nach dem Konzert zurückzugeben, BSA-Noten spätestens in einer der zwei nächstfolgenden Proben.
- (6) Kosten, die dem Chor durch verspätete Rückgabe oder Beschädigung von Leihgaben aller Art entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (7) Bei Verlust von Leihgaben ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

- (8) **Notenrückgabe** – Die Rückgabe erfolgt wie die Ausgabe, jedes Exemplar einzeln und gegen Unterschrift beim Stimmgruppen-Notenwart nach dem Konzert oder in der ersten nachfolgenden Probe. Hierbei werden die Nummern auf den Noten von den Chormitgliedern nicht entfernt, um die Exemplare zuordnen zu können.
- (9) **Säumnisgebühr** – An Mitglieder verliehene Noten müssen spätestens in der ersten Probe nach dem Konzert zurückgegeben werden. Versäumt ein Mitglied die Rückgabe, fallen 7 Tage nach Abgabetermin monatliche Säumnisgebühren in Höhe von 1,50 € je Stimme und 2,50 € je Klavierauszug an. Der Betrag ist bar an den Kassenverantwortlichen zu entrichten. Der Hauptnotenwart informiert die Stimmgruppennotenwarte umgehend über Fehlbestände. Die Stimmgruppennotenwarte informieren die Säumigen und nach Ablauf der Frist auch den Kassenverantwortlichen.

§7 Wahlen

Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahl von fünf Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt in der Regel auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Durchführung ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Wahlkommission verantwortlich, die durch den Vorstand zu berufen ist. Mitglieder der Wahlkommission können nicht für den Vorstand kandidieren.

Die vier übrigen Mitglieder des Vorstandes werden separat von den vier Stimmgruppen gewählt. Eine besondere Form der Wahl ist nicht vorgeschrieben. Das Wahlergebnis muss nicht protokolliert werden.

- (2) Die Namen der Wahlkommissionsmitglieder sind mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder des Chores haben bis 4 Wochen vor Wahltermin beim Vorstand Einspruchsrecht gegen die Wahlkommission. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und ändert ggf. die Berufungen für die Wahlkommission binnen einer Woche.
- (3) Alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können für den Vorstand kandidieren.

Vorschläge nimmt die Wahlkommission entgegen. Die Bekanntgabe der Kandidaten erfolgt durch Aushang.

Ergänzungen der Kandidatenaufstellung sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung möglich. Gehen bis zu diesem Termin nicht genügend Kandidatenvorschläge ein, kann die Wahlkommission die Frist bis zu einem Tag vor der Wahl verlängern.

- (4) Es können sich sowohl Einzelkandidaten, als auch Listen zur Wahl stellen.

In einer Liste schließen sich genau fünf Kandidaten zusammen, die gemeinsam den neuen Vorstand bilden wollen. In der Liste wird ausgewiesen, wer als Vorstandsvorsitzender und stellvertretender Vorstandsvorsitzender vorgesehen ist.

Kandidaturen eines Mitgliedes in mehreren Listen sind ausgeschlossen. Eine gleichzeitige Kandidatur in einer Liste und als Einzelkandidat ist möglich.

Entscheidung über das Wahlverfahren

- (5) Stellen sich mehr als fünf Einzelkandidaten und mehr als eine Liste zur Wahl, ist entweder eine Wahl von Einzelkandidaten oder eine Listenwahl möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit über das Wahlverfahren. Bei Stimmengleichheit wird die Einzelwahl durchgeführt.

Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für die Einzelwahl, stehen die Listen nicht mehr zur Wahl.

Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für die Listenwahl, so können keine Einzelkandidaten mehr gewählt werden.

Wahlvorgang

- (6) Bei der Wahl von Einzelkandidaten werden
im 1. Wahlgang der/die Vorsitzende,
im 2. Wahlgang der/die stellvertretende Vorsitzende und
im 3. Wahlgang die drei weiteren Vorstandsmitglieder
mit je einer Stimme in geheimer Wahl gewählt.

Nach jeder Wahlrunde sind die Stimmen von der Wahlkommission auszuzählen und das Resultat ist bekannt zu geben. Aktive Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen je zu besetzendem Vorstandsposten auf sich vereint und die Wahl annimmt.

Erreichen Kandidaten nicht die absolute Mehrheit zur Besetzung einer offenen Funktion im Vorstand oder werden keine eindeutigen Mehrheiten erzielt, treten die bestplatzierten Kandidaten (einer mehr als zu besetzende Vorstandsposten) in einem weiteren Wahlgang gegeneinander an. In diesem Fall genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen. Ist nach der Stichwahl kein Sieger zu ermitteln, entscheidet die Wahlkommission über eine nochmalige Stichwahl oder die Vertagung der Wahl.

- (7) Eine Liste ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Erlangt keine Liste die absolute Mehrheit, treten die bestplatzierten Listen in einer Stichwahl gegeneinander an. In diesem Fall genügt die relative Mehrheit der gültigen Stimmen. Geht keine Liste als Sieger aus der Stichwahl hervor, entscheidet die Wahlkommission über eine nochmalige Stichwahl oder die Vertagung der Wahl.

Sonderfälle

- (8) Die Wahlkommission stellt fest, ob einer der folgenden Sonderfälle vorliegt.
- 8.1. Treten mehr als fünf Einzelkandidaten, aber tritt nur eine Liste zur Wahl an, hat die Abstimmung über das Wahlverfahren in geheimer Wahl zu erfolgen. Bekommt die Liste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist diese gewählt. Im anderen Fall wird mit der Einzelwahl fortgesetzt.
- 8.2. Treten mehr als eine Liste, aber nur fünf Einzelkandidaten zur Wahl an, ist zunächst zu prüfen, ob Kandidaten sowohl in einer Liste als auch zur

Einzelwahl antreten. Ist dies der Fall, wird unter Vernachlässigung der Einzelkandidaten die Listenwahl durchgeführt.

Ist eine Doppelkandidatur unter sonst gleichen Bedingungen nicht gegeben, sind die fünf Einzelkandidaten aufzufordern, eine Liste zu bilden und die Kandidaten für den/die Vorstandsvorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter/in bekannt zu geben. Im Anschluss daran kann die Listenwahl durchgeführt werden.

- 8.3. Sind sowohl fünf Einzelkandidaten als auch eine Liste nominiert und liegt keine Doppelkandidatur vor, ist wie unter 8.2. zu verfahren.
- 8.4. Die Kandidatur von ausschließlich fünf Einzelkandidaten oder ausschließlich einer Liste führt in geheimer Wahl zur Entscheidung zwischen der Wahl und der Vertagung der Wahlhandlungen.

Zunächst sind die Einzelkandidaten aufzufordern, eine Liste zu bilden, und die Kandidaten für den/die Vorstandsvorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in bekannt zu geben.

Die Liste ist gewählt, wenn sie im einzigen Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Ist dies nicht der Fall, wird die Wahlhandlung vertagt. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte weiter. Er hat unter Einhaltung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Kandidatenliste zu eröffnen. Die Wahlkommission bleibt bis zu erfolgreichem Abschluss der Wahl im Amt.

§8 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wahrt die Interessen der Chores und seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Chores haben ein Recht auf umfassende Information über die Geschicke des Chores.

Der Vorstand muss seiner Informationspflicht regelmäßig nachkommen.
- (2) Nach Bedarf oder auf Wunsch einer Mehrheit des Vorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter zur Vorstandssitzung ein.
- (3) Vorstandssitzungen sind öffentlich. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer ein Festlegungsprotokoll angefertigt und dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie, die Mitglieder werden durch umlaufende Exemplare und durch Ansagen informiert.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Aufforderung durch die Revisionskommission ihr Einsicht in alle die BSA betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (7) Zeichnungsberechtigt für gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.
- (8) Mehrheitsbeschlüsse im Vorstand sind für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter bindend.

§9 Aufgaben der Revisionskommission

- (1) Die Aufgabe der Revisionskommission ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit aller die BSA betreffenden Vorgänge.
Insbesondere werden alle Konten- und Kassenbewegungen auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Geschäftsführung des Vorstandes auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Chorordnung geprüft.
- (2) Einmal jährlich muss in den Bank- und Kassenbüchern die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen und Buchungen von der Revisionskommission testiert werden.
- (3) Mindestens zu jeder regulären Mitgliederversammlung hat die Revisionskommission über die durchgeführten Prüfungen zu berichten. Alle Revisionsberichte sind schriftlich dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Liegen keine entgegenstehenden Gründe vor, stellt die Revisionskommission auf der jährlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Autoren- und Redaktionsgruppe:

Isa Holjewilken
Jörg Märschenz
Thomas Rücker
Kristina Tomaschewsky